

Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft beim Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt

Die Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft beim Jugendwerk bestehen aus den Leitlinien selber, der Beitragsordnung und dem Korporationsvertrag.

Sie sind für alle Verbandsgliederungen verbindlich.

Sie haben durch Beschluss der Bundesjugendwerkskonferenz 1996 in Kiel Gültigkeit erlangt. Eine Änderung der „Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft beim Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ kann nur durch den Bundesjugendwerksausschuss bzw. die Bundesjugendwerkskonferenz geschehen.

Änderungen sind den korporativen Mitgliedern mindestens vier Monate vor dem Zusenden der nächsten Beitragsrechnung mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Aufnahme als korporatives Mitglied

a) Rechtsform der Vereinigung

Die Rechtsformen von Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist jede Vereinigung anschlussfähig, unabhängig von ihrer Rechtsform (eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen, u.a.m.).

In allen Fällen, in denen korporative Mitglieder durch unsere Vermittlung Zuschüsse erhalten, für deren ordnungsgemäße Verwendung das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt rechtlich haften oder anderweitig Verantwortung trägt, müssen diese Vereinigungen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer anderen juristischen Person haben, da sonst die Haftung, die Vermögensträgerschaft und andere Fragen schwierig zu lösen sind.

b) Mildtätig - gemeinnützig

Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist steuerlich gesehen durch den Begriff „gemeinnützig“ gekennzeichnet. Organisationen, die den Anschluss suchen, müssen als gemeinnützig anerkannt sein oder nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes haben.

Zur Verdeutlichung: das korporative Mitglied wird nicht bereits durch Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt automatisch gemeinnützig. Es muss vielmehr selber nach Satzung und Durchführung der Arbeit gemeinnützige Aufgaben erfüllen.

c) Übereinstimmung der Aufgaben und Ideen

Es ist notwendig, dass die Aufgaben der Mitglieder wenigstens zum Teil mit den Aufgaben des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, die in ihren Leitsätzen und Werten festgelegt sind, übereinstimmen. Ihre Arbeit muss von einer diskriminierungssensiblen Grundhaltung bestimmt sein und grundsätzlich allen zugutekommen, die diese benötigen, unabhängig von politischer, ethnischer, nationaler und konfessioneller Zugehörigkeit und sexueller Identität.

d) Übereinstimmung in der praktischen Arbeit

Neben der Übereinstimmung in der Grundhaltung der Toleranz ist zu erwarten, dass die Arbeit auch so ausgeführt werden muss, wie es dieser Haltung entspricht. Zum Beispiel darf die Arbeit eines im pädagogischen Bereich tätigen korporativen Mitglieds den Vorstellungen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt von der pädagogischen Praxis nicht widersprechen. Einrichtungen korporativer Mitglieder müssen den Anforderungen an vergleichbare Einrichtungen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Rechte des korporativen Mitgliedes

Die Rechte des korporativen Mitgliedes sind im Korporationsvertrag festgeschrieben. Über diese Rechte hinaus sind in den Mustersatzungen Vertretungsrechte vorgesehen, die wie folgt zu gewährleisten sind:

Es ist in den Satzungen lediglich vorgesehen, dass die angeschlossenen Vereinigungen ihr Mitgliedsrecht durch einen Beauftragten ausüben.

Im Ortsjugendwerk ist das korporative Mitglied den natürlichen Personen gleichgestellt. In den Jahreshauptversammlungen kann es demnach nur eine Stimme abgeben.

Es können sich Probleme dadurch ergeben, dass angeschlossene Organisationen auch ohne satzungsmäßiges Recht ein größeres Gewicht haben als das einzelne Mitglied des Jugendwerkes. Es empfiehlt sich, dass zahlenmäßig stärkere sowie einflussreichere angeschlossene Gruppen nicht vom Ortsjugendwerk, sondern vom Kreis- oder Bezirksjugendwerk als korporatives Mitglied aufgenommen werden.

In den Kreis- und Bezirksjugendwerken steht den korporativen Mitgliedern eine beratende Teilnahme an den Konferenzen zu, jedoch kein Stimmrecht.

Die enge Eingrenzung der Mitgliedsrechte der korporativ angeschlossenen Vereinigungen soll die Möglichkeit einer unangemessenen Einflussnahme auf das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ausschließen.

Pflichten des korporativen Mitgliedes

Die Pflichten des korporativen Mitgliedes sind im Korporationsvertrag festgeschrieben. Über diese Pflichten hinaus sind folgende Pflichten vorgesehen:

Es soll einer vom Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt bestimmten Person ein Vertretungsrecht bei den Versammlungen des korporativen Mitgliedes eingeräumt werden. Dieses soll den Vertretungsrechten des korporativen Mitgliedes beim Jugendwerk inhaltlich gleichwertig sein.

Für die Pflichten, die sich für korporative Mitglieder aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, der Stiftung Deutsches Hilfswerk, der Aktion Mensch, etc. ergeben, gilt folgendes:

- a) Sofern das korporative Mitglied lediglich an einem auf den Namen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt bewilligten Zuschuss beteiligt wird, muss es sich zur Verwendung nach den

Bewilligungsbedingungen und zur Beibringung aller für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Das Jugendwerk haftet gegenüber dem Zuschussgeber!

- b) Bei Zuschüssen, die zwar durch das Jugendwerk für das korporative Mitglied beantragt, jedoch auf dessen Namen bewilligt, ihm überwiesen und von ihm abgerechnet werden, muss es sich verpflichten, der Arbeiterwohlfahrt über die Verwendung und Abrechnung alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Das Mitglied haftet zwar gegenüber dem Zuschussgeber, das Jugendwerk ist aber mitverantwortlich.

- c) Erhält das korporative Mitglied einen Zuschuss, bei dessen Bewilligung das Jugendwerk lediglich durch eine Befürwortung mitgewirkt hat - sei es mündlich in einem Beschlussgremium, sei es durch einen Begleitbrief - , so hat das korporative Mitglied keine Abrechnungs- oder Auskunftspflicht gegenüber dem Jugendwerk. Das Mitglied haftet für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung allein.

Voraussetzung für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die Gliederung des Jugendwerkes, deren Mitglied es ist und durch die diesem übergeordnete Verbandsgliederung anerkennt.